

## **Benutzungsordnung von Schulbüchern der Gemeinde Machern (Schulbuchordnung)**

Die Gemeinde Machern stellt als Schulträger den Schülerinnen und Schülern die jeweils erforderlichen Schulbücher und Arbeitshefte leihweise gem. § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) zur Verfügung.

Die ausgeliehenen Schulbücher müssen pfleglich behandelt werden, so dass ein Verwendungszeitraum von vier bis fünf Jahren erreicht werden kann.

Die zur Verfügung gestellten Arbeitshefte werden gem. § 38 Abs. 2 Satz 3 SächsSchulG ausnahmsweise dauerhaft überlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Schulbuchordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die die Grundschule am Schlosspark Machern besuchen.

### **§ 2 Allgemeines**

- (1) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Gemeinde Machern. Mit der Übergabe der Schulbücher an die Schülerinnen und Schüler durch das zuständige Lehrpersonal wird zwischen der Gemeinde Machern und den gesetzlichen Vertretern der Schüler als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff BGB geschlossen.
- (2) Die Schulbuchordnung regelt die Höhe des Schadensersatzanspruches bei Verlust oder bei Beschädigung der zur Verfügung gestellten Schulbücher und Arbeitshefte. Die Anlage zur Höhe des Schadensersatzanspruches ist Bestandteil der Schulbuchordnung.
- (3) Die Schulbuchordnung findet keine Anwendung, wenn die Ausleihe von Schulbüchern oder Arbeitsheften nicht in Anspruch genommen wird und diese käuflich erworben werden.
- (4) Die Nutzungsdauer bei Schulbüchern beträgt 4 Jahre und bei Arbeitsheften 1 Jahr.

### **§ 2 Pflichten der Entleiher**

- (1) Die entliehenen Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und es ist für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu sind die Schulbücher insbesondere einzuschlagen, das Eintragen von schriftlichen Vermerken ist zu unterlassen und das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis ist zu vermeiden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (2) Mit Übernahme des Schulbuchs ist dieses innerhalb einer Woche auf eventuelle Schäden zu untersuchen. Diese sind in dem als Anlage 2 beigefügten Formular zu dokumentieren und der Schule anzuzeigen.
- (3) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an das verantwortliche Lehrpersonal zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleihzeit kann jedoch auch mehrere Schuljahre umfassen.
- (4) Bei Verlassen Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls unter Beachtung der Maßgabe des § 3 zurückzugeben.

### **§ 3 Schadensersatz**

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern und Arbeitsheften ist der dadurch entstandene Schaden durch den Entleiher zu ersetzen.  
Die Höhe des Schadensersatzes ist in der Anlage 1 zu dieser Schulbuchordnung geregelt.
- (2) Schadensersatz entsprechend Anlage 1 Punkt 1 ist zu leisten, wenn Schulbücher oder Arbeitshefte abhandengekommen sind oder erheblich beschädigt wurden und dadurch nicht mehr benutzbar sind und deshalb ersetzt werden müssen.

Als Beschädigungen von Schulbüchern oder Arbeitshefte zählen insbesondere

- Herausgerissene oder getrennte Blätter
- Unbrauchbare Seiten oder Einbände
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder dergleichen
- Starke Verschmutzungen
- Wasserschäden
- Sonstige Veränderungen, die über einen normalen gebrauchabhängigen Verschleiß hinausgehen

Das beschädigte Buch oder Arbeitsheft geht nach Zahlung der Schadenssumme in das Eigentum des Entleihers über.

- (3) Schadensersatz entsprechend Anlage 1 Punkt 2 ist zu leisten, wenn Schulbücher durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden bzw. eine übermäßige Abnutzung aufweisen. Das Schulbuch ist jedoch benutzbar und kann weiterhin an andere Schüler ausgegeben werden.  
Dazu gehören z. B. kleine Schäden, wie eingerissene Seiten, leichte Beschmutzung, Verknickung des Einbandes, beschriebene Seiten, leichte Feuchtigkeitsschäden. Bei Büchern mit weichem Einband wird eine normale Verknickung des Einbandes nicht als Beschädigung gewertet.
- (4) Eine normale Abnutzung von Schulbüchern ist keine Beschädigung und bedarf keiner Schadensregulierung.

- (5) Für beschädigte Arbeitshefte, die weiterhin benutzbar sind, ist kein Schadensersatz zu leisten.
- (6) Die für die Schulbücher verantwortliche Person der Schule stellt nach Ermessen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachlehrpersonal auf der Grundlage dieser Schulbuchordnung den Umfang der Beschädigung und die Höhe des Schadensersatzes fest.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Der festgesetzte Betrag wird schriftlich in Rechnung gestellt. Diese Forderung gemäß § 3 wird zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

#### **§ 5 Schulorganisation**

Der Schulleitung obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe und der erforderlichen Dokumentation zu treffen. Durch diese ist insbesondere eine verantwortliche Person für die Schulbücher im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Schuljahresbeginn 2020/21 in Kraft.

Machern, 31.08.2020



Karsten Frosch  
Bürgermeister

## Anlage 1

### Höhe des Schadenersatzes gem. § 3 Schulbuchordnung

1. **Höhe des Schadenersatzes für Schulbücher oder Arbeitshefte die erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen (§ 3 Abs. 2 der Schulbuchordnung):**

Der Wert des Schulbuches ist abhängig vom Alter. Die Höhe des Schadenersatzes wird entsprechend der Nutzungszeit für vier bzw. fünf Jahre festgelegt.

Schulbücher, die weniger als 4 Unterrichtsstunden in der Woche genutzt werden, sind fünf Jahre zu verwenden.

Dagegen sind Schulbücher, die mehr als 4 Unterrichtsstunden in der Woche genutzt werden, vier Jahre zu verwenden.

Ist ein neues Buch oder ein neues Arbeitsheft innerhalb des 1. Nutzungsjahres zu ersetzen, sind 100 % des Wiederbeschaffungspreises fällig.

Nach 1 – jähriger Nutzung sind 80 % des Wiederbeschaffungspreises,

nach 2 – jähriger Nutzung sind 50 % des Wiederbeschaffungspreises und

nach 3 – jähriger Nutzung sind 30 % des Wiederbeschaffungspreises zu erstatten.

Für Schulbücher, die weniger als 4 Unterrichtsstunden in der Woche genutzt werden, sind nach 4 – jähriger Nutzung 10 % des Wiederbeschaffungspreises zu entrichten.

Für Bücher, die älter als 4 bzw. 5 Jahre sind, wird kein Schadenersatz geltend gemacht.

2. **Höhe des Ersatzanspruches für Schulbücher, die durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden oder eine übermäßige Abnutzung aufweisen (§ 3 Abs. 3 der Schulbuchordnung):**

Bei kleineren Beschädigungen, die den Gebrauchswert einschränken, werden 10 – 20 % des Wiederbeschaffungspreises erhoben.

Die Entscheidung zur Höhe des Schadenersatzes innerhalb dieser Schulbuchordnung obliegt dem Schulbuchverantwortlichen der Schule.